Publicandum

wie diejenigen sich zu verhalten haben,

welche bey

Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Person

Vorstellungen und Beschwerden

anbringen wollen.



De Dato Berlin, den 17. März 1798.

Gedruckt bey Georg Decker, Königlichen Geheimen Oberhofbuchdrucker.



Seiner Königlichen Majestät von Preußen ꝛc. ꝛc. Unserm allergnädigsten Herrn, ist seit Höchstdero Regierungs-Antritt eine große Menge von Vorstellungen und Bittschriften über die mannigfaltigsten Gegenstände aus allen Provinzen zugekommen. So weit hieraus das Vertrauen und die Zuneigung ihrer Unterthanen erhellet, ist solches Ihrem Herzen allerdings sehr angenehm, und Allerhöchstdieselben werden auch ferner fortfahren, einem jeden, welcher sich an Sie wendet, williges Gehör zu verstatten und jede gegründet befundene Klage mit Gerechtigkeit und Milde, nach Möglichkeit abzuhelfen.

Allein die übertriebene Zudringlichkeit, womit bey Seiner Majestät bisher so häufig Gesuche und Anträge, die entweder ganz widerrechtlich und unstatthaft oder zu Allerhöchstdero eigenen Beurtheilung und Entscheidung *nicht qualificirt sind*, *in einer oft unverständlichen* und höchst verworrenen Schreibart angebracht worden, raubt Allerhöchstdenenselben eine kostbare Zeit, welche die Leitung des Ganzen und die Besorgung der allgemeinen Staatsgeschäfte fordert; und das *unnütze persönliche Zuströmen* solcher Supplikanten, oft aus den *entferntesten Provinzen der Monarchie, verursacht ihnen selbst die beträchtlichsten Kosten*, entfernt sie von ihren Familien und Gewerben; *führt* sie in die Hände gewinnsichtiger Ränkemacher, die ihnen unrichtige Begriffe beybringen, und falschen Rath ertheilen; und erzeugt oder nährt in ihnen den Hang zum müßigen Herumstreifen, wobey Fleiß, Industrie und Liebe zu häuslicher Ruhe und Ordnung ganz verlohren gehn. Um nun diesem Uebel abzuhelfen und zugleich den Schwarm unnützer, unbedeutsamer, zum Theil auch boshafter Querulanten, welche mit ungegründeten, schon oft untersuchten und durchaus unstatthaft befundenen Gesuchen und Beschwerden den Thron umlagern, von solchem Unfuge fürs künftige zurückzuhalten, haben Seine Königliche Majestät nöthig gefunden, Allerhöchstdero Willensmeynung und Entschluß über diesen Gegenstand hierdurch öffentlich *bekannt* zu machen.

1.

In welchen Fällen dergleichen unmittelbare Vorstellungen angebracht werden können.

Nicht alle Gesuche und Anträge, ohne Unterschied, dürfen sogleich unmittelbar an Seine Königliche Majestät gebracht werden; nach der verordneten Verfassung des Preußischen Staats sind für jede Art von Geschäften und Angelegenheiten gewisse Beamte, Gerichte und Collegia bestimmt und angewiesen. An diese muß ein jeder zunächst sich

wenden; wenn er glaubt, bey deren Resolutionen und Entscheidungen sich nicht beruhigen zu können, seine Beschwerden bey dem ihnen unmittelbar vorgesetzten Landes-Collegio anbringen; und wenn er auch bey diesem seiner Meynung nach keine Hülfe findet, dieselbe bey dem gehörigen Departement des Staats-Ministerii nachsuchen.

So müssen zum Beyspiel alle Justiz-Sachen zunächst bey den dazu bestellten Gerichten der ersten Instanz angebracht werden; wer über diese und ihr Verfahren sich mit Grund beschweren zu können vermeynet, muß an die Regierung oder das Landes-Justiz-Collegium der Provinz sich wenden; und wenn auch dieses ihm, seiner Ueberzeugung nach, zu seinem Rechte nicht verhilft, so muß er in eigentlichen Prozessen und den nach den Gesetzen zulässigen Fällen die dritte Instanz ergreifen, sonst aber bey dem Justiz-Departement sich melden.

Eben so muß derjenige, welcher in Polizey- und ökonomischen Angelegenheiten, in Nahrungs- und Gewerbe-Sachen, oder wegen öffentlicher Abgaben und Prästationen etwas suchen will, *zuerst* das Domänen-Amt, den Magistrat oder die sonstige Polizey-Obrigkeit des Orts antreten; wenn er gegen diese Beschwerde zu haben vermeynet, bey der Krieges- und Domänen-Kammer der Provinz sich melden; und wenn auch diese ihm, seiner Meynung nach, nicht die gehörige Hülfe widerfahren läßt, seine Klagen darüber an das General-Directorium gelangen lassen.

In Accise-Sachen macht das Accise- oder Zoll-Amt die erste Instanz aus, *von welchem ein jeder auf die Accise- und Zoll-Direction der Provinz, und von dieser auf das Accise- und Zoll-Departement in Berlin sich berufen kann u. s. w.*

Nur derjenige, welcher in seiner Sache diese Stufenfolge der Instanzen gehörig beobachtet hat, und gleichwohl sich überzeugt hält, daß sein Gesuch nicht hinlänglich erwogen, oder seinen Beschwerden nicht gesetzmäßig abgeholfen worden, kann an Seiner Königlichen Majestät allerhöchste Person sich wenden, und auf Höchstdero eigene Prüfung und Entscheidung antragen.

2.

Dergleichen Beschwerden müssen nicht ohne genaue und sorgfältige Prüfung angebracht werden.

Es muß aber auch ein jeder, der einen solchen Schritt thun will, sorgfältig erwägen, ob sein Anbringen und Gesuch in der Wahrheit und Gerechtigkeit wirklich gegründet sey.

Durch heilsame Gesetze, durch sorgfältige Auswahl der zu deren Vollziehung bestellten Personen, durch ununterbrochene genaue Aufsicht über dieselben, und durch die strenge Verantwortlichkeit, welcher sie insgesamt vom niedrigsten bis zum höchsten unterworfen sind, ist dafür gesorgt, daß nicht leicht irgend jemand im Staate widerrechtlich gedrückt oder nach bloßer Willkühr und Leidenschaft behandelt werden kann; und besonders haben die höheren Collegia und Instanzen die

gegründete Vermuthung für sich, daß sie, ihren Pflichten getreu, die an sie gelangenden Beschwerden sorgfältig prüfen und gesetzmäßig abthun.

Ein jeder also, dessen Gesuche und Anträge in der vorgedachten Stufen-Folge angebracht, untersucht und verworfen worden, muß in die Güte seiner eigenen Sache ein gerechtes Mißtrauen setzen. Er muß es sich selbst sagen, daß ein Verlangen, welches von so vielen rechtschaffenen und unpartheyischen Sachverständigen wiederholt geprüft und für unzuläßig erklärt worden, den Gesetzen und Rechten wohl nicht gemäß seyn könne. Er muß den Gründen, die ihm vorgehalten worden, willigen Eingang verstatten, und die Bedeutungen und Belehrungen seiner Vorgesetzten nicht blos um deswillen verwerfen, weil sie mit seinen Wünschen oder mit seinen Begriffen und vorgefaßten Meynungen nicht übereinstimmen. Besonders muß er sich erinnern, daß nach den zur Sicherstellung des Eigenthums und der Rechte durchaus nothwendigen Vorschriften der Gesetze, gegen rechtskräftige, besonders in dritter Instanz der Prozeß-Ordnung gemäß, ergangene Urtel, keine ferneren Rechtsmittel statt finden, sondern jeder getreue und gehorsame Unterthan selbst gegen seine eigene Ueberzeugung schon um des allgemeinen Besten und der öffentlichen Ordnung willen, sich dabey lediglich beruhigen müsse.

Es muß daher ein jeder, welcher bey Seiner Königlichen Majestät unmittelbare Beschwerden anbringen will, die Sache zuvor nochmals auf das genaueste überlegen, sich allenfalls des Raths sachverständiger Männer bedienen, nicht aber an unbefugte Winkel-Consulenten oder sogenannte Bauern-Advocaten sich wenden, und den Eingebungen solcher unwissenden und eigennützigen Rathgeber blindlings folgen. Denn obgleich Seine Königliche Majestät, wie Sie hiermit nochmals erklären, keinem Ihrer getreuen Unterthanen den Zutritt zum Thron versperrt wissen wollen; vielmehr jede wahre und gegründete Klage willig anhören, und auf das genaueste untersuchen lassen, und wenn sie erheblich befunden wird, mit der strengsten Gerechtigkeit abstellen werden; so haben doch auch im Gegentheil alle diejenigen, welche aus störrigem Eigensinn und unbedeutsamer Rechthaberey oder gar aus Ungehorsam, und in der Hoffnung, durch Ungestüm und Zudringlichkeit, Machtsprüche und widergesetzliche Verfügungen zu erschleichen, Seiner Königlichen Majestät mit grundlosen Beschwerden und Anträgen behelligen, oder Unwahrheiten und boshafte Verunglimpfungen ihrer Obrigkeiten und Vorgesetzten sich erlauben, die strengste und nachdrücklichste Ahndung solcher Widerspänstigkeit und Bosheit, nach den Gesetzen ganz ohnfehlbar zu gewärtigen.

3.

Was denenselben beygelegt werden müsse.

Jeder an Seine Königliche Majestät gerichteten Vorstellung müssen die vorhergehenden Resolutionen der Instanzen, und wenn von eigentlichen Prozessen die Rede ist, die ergangenen Urtel und Bescheide vollständig beygelegt werden; damit eines Theils erhellen möge: ob der Supplikant den ordentlichen Gang der Instanzen gehörig beobachtet habe, und damit andern Theils Seiner Königlichen Majestät die Verfügungen, gegen welche die Beschwerde gerichtet ist, Selbst einsehen und beurtheilen können, was deshalb weiter zu veranlassen sey; mithin die Rückfragen und Berichts-Erforderungen, welche die Arbeit ohne Noth vermehren und die Sachen aufhalten, möglichst vermieden werden.

4.

Wie und durch wen sie abgefaßt seyn.

Die bey Seiner Königlichen Majestät anzubringenden Gesuche, müssen in einer deutlichen und verständlichen Schreibart abgefaßt seyn, damit aus selbigen ersehen werden könne, was der Gegenstand des Anbringens oder der Beschwerde sey; wo die Sache bisher verhandelt worden, und was der Supplikant eigentlich verlange. Der Name des Supplikanten und der Ort seiner Wohnung, oder wo er anzutreffen ist, müssen deutlich und leserlich ausgedrückt seyn. Besonders müssen Vorstellungen, die im Namen ganzer Gemeinen eingereicht werden sollen, nicht blos die allgemeine Unterschrift: Gemeine zu *** führen; sondern diejenigen, Wirthe oder Gemeindeglieder, welche die Vorstellung veranlaßt haben, müssen ihre eigene Namen darunter setzen.

Jeder, welcher fähig ist, einen solchen deutlichen schriftlichen Vortrag abzufassen, kann seine Vorstellung selbst aufsetzen. Auch kann ein jeder sich dazu der Hülfe eines Freundes oder Bekannten, bedienen; oder auch an einen, der in allen Gegenden des Landes angesetzten Justiz-Commissarien sich wenden, welche schuldig sind, allen Partheyen ohne Unterschied des Standes und Vermögens, sobald sie nur nicht wider die Gesetze etwas suchen und bitten, mit ihrem Amte an die Hand zu gehen.

Es muß jedoch ein jeder, welcher im Namen eines andern eine solche Bittschrift abfaßt, zugleich seinen eigenen Namen darunter setzen; oder in Entstehung dessen, gewärtigen, als ein unbefugter Winkelschriftsteller angesehn und behandelt zu werden.

Damit es aber auch besonders den Leuten aus dem Bauer- und gemeinen Bürgerstande in keinem Falle und unter keinen Umständen an Gelegenheit fehlen möge, ihre Gesuche schriftlich aufsetzen zu lassen; so ist die Veranstaltung getroffen worden, daß nicht nur bey allen Regierungen, Krieges- und Domainen-Kammern und andern obern Collegiis, sondern auch bey allen Gerichten im Lande an der gewöhnlichen Versammlungs- oder Gerichtsstelle zu allen Zeiten sachverständige Per-

sonen bereit seyn werden, dergleichen Leute, welche etwas zu suchen oder anzubringen haben, mit ihrem Vortrage, und also auch mit denen an Seine Königliche Majestät zu richtenden Gesuchen zu vernehmen, und dieselben zum Protokoll umständlich nieder zu schreiben. Diese Protokollanten müssen solche Gesuche jedesmal unweigerlich aufnehmen; ohne Unterschied: ob die Sache vor dieses oder ein anderes Gericht oder sonstige Behörde ressortire. Auch können und müssen sie zwar, wenn sie finden, daß das Gesuch unstatthaft oder unzuläßig sey, oder daß es sich zur unmittelbaren Anbringung bey Seiner Königlichen Majestät noch nicht qualificirt, den Supplikanten darüber zu bedeuten und zu belehren suchen, oder ihn an diejenige Instanz, wohin die Sache eigentlich gehört, und wo sie betrieben werden muß, verweisen. Wenn aber der Supplikant sich nicht bedeuten lassen will; so muß dennoch sein Anliegen getreulich zum Protokoll niedergeschrieben, und ihm dies Protokoll, auf sein Verlangen, zugestellt werden, um dasselbe an Seine Königliche Majestät weiter zu befördern.

5.

Wie sie eingereicht werden müssen.

Alle an Seine Königliche Majestät gerichtete Vorstellungen müssen *in der Regel auf die Post gegeben werden*. Es ist durchaus unnöthig, wenn, wie so oft geschieht, Leute aus den entlegensten Gegenden, weite und kostbare Reisen thun, blos um ihre Vorstellungen bey Seiner Königlichen Majestät selbst abzugeben, oder, wie sie irrigerweise vermeinen, *ihrer Sache durch mündlichen Vortrag, einen günstigern Eingang zu verschaffen*. *Offenbarer Mißbrauch aber ist es*, wenn Stadt- oder Dorfgemeinden, um solche Beschwerden anzubringen, und zu betreiben, zahlreiche Deputirten anhero senden, welche nicht nur ihre eigene Wirthschaften und Gewerbe versäumen, sondern auch durch schwere Reise- und Zehrungs-Kosten, die Gemeinden erschöpfen und in Schulden stürzen.

Seine Königliche Majestät haben die gemessensten Anstalten getroffen, daß jedes zu Allerhöchstdero Erbrechung addressirte und auf die Post gegebene Schreiben, ganz unfehlbar in Ihre Hände kommen muß; und jeder, welcher sich dieses Weges bedient, kann zuverläßig versichert seyn, daß auf selbigem seine Bittschrift an Seine Königliche Majestät gelange, und er eben so die Resolution in seinem gewöhnlichen Wohnorte zugestellt erhalten werde.

Um auch den Mißbräuchen, welche besonders mit Absendung solcher zahlreichen Deputationen getrieben werden, desto zuverläßiger zu steuern, ist die Veranstaltung getroffen worden, daß die Resolutionen auf Vorstellungen und Eingaben der Gemeinden, niemals den hier anwesenden Deputirten eingehändigt, sondern durch die Post unmittelbar an die Gemeinde selbst befördert werden sollen.

6.

Warnung für diejenigen, welche dieser Anweisung keine Folge leisten.

Ein jeder also, welcher von nun an bey Seiner Königlichen Majestät etwas anbringen und suchen will, hat sich nach diesen deutlichen und bestimmten Anweisungen, auf das genaueste zu achten.

Wer die vorgeschriebene Ordnung nicht befolgt; wer Seine Königliche Majestät mit Sachen, welche vor Allerhöchstdieselben unmittelbar nicht gehören, behelligt; wer die geordnete Instanzen übergeht; wer seiner Vorstellung die vorigen Resolutionen und Bescheide nicht beylegt, der hat es sich selbst beyzumessen, wenn auf seine Bittschrift nichts verfügt, und dieselbe allenfalls nur an die Behörde zur weitern Veranlassung und Vorbescheidung zurückgeschickt wird.

Gegen die unruhigen und unbedeutsamen Querulanten aber, die sich nicht weisen und belehren lassen wollen, die Seine Königliche Majestät gegen eigenes Bewußtseyn und Ueberzeugung mit Unwahrheiten behelligen, oder welche sogar mit grundlosen Verläumdungen und Schmähungen gegen ihre Vorgesetzten und Obrigkeiten hervortreten, imgleichen gegen die unbefugten Konsulenten und Schriftsteller, die ein Gewerbe daraus machen, gemeine Leute zum unbedeutsamen Queruliren aufzuwiegeln, und sie darin durch Rath und Beistand zu unterstützen, erneuern und bestätigen Seine Königliche Majestät hiermit alle in dem allgemeinen Landrecht und der Gerichtsordnung, in dem Edikt vom 12ten July 1787. und sonst ergangene Strafgesetze, wornach dergleichen Vergehungen mit Gefängniß, und nach Befinden der Umstände, mit Zuchthaus- oder Vestungsarbeit, geahndet werden sollen; und werden diese Strafen an den Uebertretern von nun an, ohne weitere Nachsicht und Schonung in aller ihrer Strenge vollziehen lassen.

Schließlich befehlen Seine Königliche Majestät, daß die gegenwärtige Verordnung öffentlich bekannt gemacht, und zu jedermanns Wissenschaft in möglichster Allgemeinheit verbreitet werden soll.

Signatum Berlin, den 17. März 1798.

Friedrich Wilhelm.



v. Finkenstein, v. Blumenthal, v. Schulenburg, v. Heinitz, v. Werder, v. Reck, v. Arnim, v. Goldbeck, v. Alvensleben, v. Struensee, v. Haugwitz, v. Thulemeyer, v. Kannewurff, v. Schrötter.

